

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

**Immissionsschutzrecht
unter besonderer Berücksichtigung von Erschütterungen**

Vortrag auf der Fachtagung „Erschütterungsschutz“
des Ingenieurbüros Wölfel am 13.03.2008 in Höchberg

von

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Johannes Bohl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der FH Würzburg

Jutta Kronewald M.A.
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Jörg R. Naumann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. jur. Burkhard Tamm
Rechtsanwalt
ehem. Sozialversicherungsfachangestellter
Schwerpunkt: Medizinrecht

E-Mail: info@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de

Büro Würzburg:

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 79645-99

Zweigstelle Fulda:

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336303
Telefax: +49 (661) 9336356

1. Einführung

Der Erschütterungsschutz findet in der Verwaltungspraxis sowie der Rechtsprechung zum Immissionsschutzrecht bislang nur geringe Berücksichtigung. Das mag zum einen daran liegen, dass – jedenfalls im vorbeugenden Bereich – diesem Phänomen nur geringe Aufmerksamkeit gewidmet wird und die nachträgliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund hoher Beweisrisiken sowie Begutachtungskosten für manchen Betroffenen eine „abschreckende“ Wirkung entfaltet. Hinzu kommt, dass viele „Erschütterungsphänomene“ tatsächlich erst neuer Erscheinungen sind, z.B. hervorgerufen durch eine starke Zunahme des Schwerlastverkehrs bzw. städtebauliche Umgestaltungen, welche auch Tiefbaumaßnahmen in bislang nicht allgemein üblichem Umfang nach sich ziehen.

1.1 Begriff der Erschütterungen

Als Erschütterungen werden im Immissionsschutz Schwingungen von festen Körpern in einem Frequenzbereich von 1 Hz - 80 Hz verstanden. Je nach Schwingungsamplitude und Frequenzinhalt können durch Erschütterungen Menschen belästigt und gesundheitlich beeinträchtigt werden, empfindliche Geräte können gestört und auch Gebäude geschädigt werden. Insbesondere wenn Erschütterungen im Wohnbereich auftreten, kommt es im Allgemeinen bereits ab Überschreitung der Fühlschwelle zu Belästigungen. Die schwingenden Oberflächen können auch (tieffrequenten) Schall abstrahlen, der dann selbst wieder zu Belästigungen führen kann. Im Immissionsschutz stehen die belästigenden Wirkungen und die möglichen Gebäudeschädigungen durch Erschütterungen im Vordergrund. Verursacher von Erschütterungen sind industrielle Quellen (z. B. Pressen, Hämmer, Sägewerke), Baustellen (z. B. Vibratoren, Sprengungen), aber auch in erheblichem Umfang Verkehr, vor allem Schienenverkehr.

1.2 Gesetzliche Definition?

Eine unmittelbare gesetzliche Definition des Begriffs „Erschütterungen“ gibt es nicht. In § 3 Abs. 2 BImSchG werden Erschütterungen als Beispiel für Immissionen im Sinne dieses Gesetzes genannt. Hierunter werden stoßhafte, niederfrequente, mechanische Schwingungen fester Körper verstanden.¹

¹ Jarass, § 3 BImSchG, Rn. 6 m.w. N.

Auch in § 906 Abs. 1 BGB werden Erschütterungen als ein Beispiel für die dort in bestimmten Umfang vom Eigentümer zu duldenen Einwirkungen auf das Eigentum genannt.

1.3 Messung, Bewertung und Beurteilung

Wichtigstes nationales Regelwerk zur Messung und Beurteilung von Erschütterungen im Immissionsschutz ist die DIN 4150, Teil 1 bis 3. In Niedersachsen existiert darauf aufbauend die sogenannte Erschütterungsrichtlinie, die vom Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) erarbeitet wurde. Zur Bewertung im Hinblick auf Gebäudeschäden werden die gemessenen Schwinggeschwindigkeiten V_{max} und Frequenzen betrachtet. Die Bewertung der belästigenden Wirkung wird nach ähnlichen Verfahren wie beim Luftschall vorgenommen. Ergebnis ist der KB-Wert (KBF_{max} , KBF_{Tr}), die sogenannte Schwingstärke. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der bei der Ausbreitung beteiligten Systeme und deren Anisotropie ist eine mehrkanalige (i.d.R. bis zu 16) Messung erforderlich.

2. Öffentliches Recht

2.1 Anforderungen an nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen

Anlagen, die nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V. mit der Anlage zu § 2 der 4. BImSchV der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, müssen die sog. „dynamischen Betreiberpflichten“ des § 5 BImSchG erfüllen. Diese Pflichten sind sowohl während der Errichtung als auch im Betrieb der Anlagen stets zu erfüllen. Sie sind insoweit dynamisch, als sie grundsätzlich auch an neue Anforderungen und Erkenntnisse anzupassen sind. Aufgrund des präventiven Charakters der Genehmigung setzt diese nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG voraus, dass „sichergestellt“ ist, dass die Betreiberpflichten des § 5 BImSchG erfüllt werden. Es bedarf – sofern kein Fall der Nachgenehmigung vorliegt – deshalb einer prognostischen Beurteilung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen.

2.1.1 § 6 i.V. mit § 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG (Schutzprinzip)

Klassische Betreiberpflicht ist die Einhaltung des Schutzprinzips. Nach dem akzeptorbezogenen Ansatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist zu gewährleisten, dass weder bei Errichtung noch bei Betrieb der Anlage bei einem zu schützenden Dritten schädliche Um-

welteinwirkungen auftreten. Es kommt in Bezug auf Einwirkungen durch Erschütterungen daher auf den Einwirkungsort und die Einwirkungsenergie an. Der Emissionsort und die von ihm ausgehende Erschütterungsenergie sind hingegen ohne Relevanz. Der zu schützende Dritte hat einen Rechtsanspruch darauf, dass die Einwirkungen durch Erschütterungen am Immissionspunkt keine „schädliche Umwelteinwirkung“ darstellen, d.h. nach der Definition des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht zu

- Gefahren
(unmittelbare Schädigung von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Eigentum)
- erhebliche Nachteile
(Beeinträchtigung von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Eigentum; bei Erschütterungseinwirkungen erfasst das diejenigen, die akut oder längerfristig auch zu Schädigungen des Einwirkungsobjekts führen können) oder
- erhebliche Belästigungen
(Störung rechtlich geschützter Positionen wie Wohlbefinden und Eigentum; bei Erschütterungseinwirkungen erfasst das diejenigen, die zwar weder akut noch längerfristig zu Schädigungen am Einwirkungsobjekt führen, gleichwohl aber als störend zu bewerten sind, weil sie die Nutzbarkeit des Einwirkungsobjektes behindern bzw. nicht sozialadäquat sind)

führen.

Hinsichtlich der Abwehr von Gefahren ergeben sich keine praktischen Rechtsprobleme. Ein Gebäude darf durch von einer Anlage ausgehende Erschütterungen nicht unmittelbar beschädigt werden. Abgesehen vom Nachweis der Ursächlichkeit ergeben sich jedenfalls keine Bewertungsprobleme.

2.1.1.1 Konkretisierung der Schwelle der Erheblichkeit

Im Bereich erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen ergibt sich die praktische Schwierigkeit, diese Nachteile und Belästigungen von denjenigen zu unterscheiden, die noch nicht zu akuten oder längerfristigen Schädigungen führen bzw. als unstörend bzw. sozialadäquat zu bewerten sind. Der Begriff der „Erheblichkeit“ stellt dabei einen „unbestimmten Rechtsbegriff“ dar, welcher von der Verwaltung im Vollzug zu konkretisieren ist und der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Der Begriff der „Erheblichkeit“ eröffnet kein – gerichtlich nur beschränkt überprüfbares – Ermessen für die Verwaltung. Umstritten ist jedoch, ob es sich hierbei um eine sog. „Ent-

scheidungsprärogative“ zu Gunsten der Verwaltung handelt. Wäre dass der Fall, würde dies insoweit zu einer Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle führen, als dass dies nicht unabhängig von einer verwaltungsbehördlichen Begriffsauslegung stattfinden kann, sondern insoweit praktisch auf eine Art „nachvollziehen“ der verwaltungsbehördlichen Auslegung und Anwendung reduziert wäre.

Festzustellen ist jedoch: Obwohl die Rechtsprechung mehrheitlich an der vollen eigenen Auslegung und Überprüfung festhält, orientiert sie sich praktisch jedoch sehr stark an behördlichen Bewertungsvorgaben.

2.1.1.2 Gesetz

Eine Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle für Einwirkungen ist durch Gesetz möglich. Ein solches Gesetz würde absolute Bindungswirkung entfalten und könnte in der Anwendung auch von Gerichten in keinem Fall außer Acht gelassen werden. Beispiele solcher gesetzlich bindenden Festlegungen der Erheblichkeitsschwelle sind selten (z.B. § 8 Abs. 1 Satz 2 LuftVG i.V. mit dem Fluglärmsgesetz). Für die Bewertung von Erschütterungen gibt es sie nicht.

2.1.1.3 Verordnung

Zahlreiche Immissionen sind in der Erheblichkeitsschwelle durch Rechtsverordnungen festgelegt (z.B. 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung; 22. BImSchV – Immissionswerte für Luftschadstoffe). Verordnungen sind im Verwaltungsvollzug bindend zu beachten. Sie unterliegen einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Ein Gericht darf die in einer Verordnung festgelegten Immissionswerte nur dann nicht beachten (= Verwerfungskompetenz), wenn diese nicht von der gesetzlichen Verordnungsermächtigung gedeckt sind oder die Immissionswerte nicht fachlich anerkannten Erkenntnissen beruhen bzw. diese nachweislich überholt sind.

Hinsichtlich Erschütterungseinwirkungen fehlt es jedoch an konkretisierenden Verordnungen.

2.1.1.4 Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 48 BImSchG

Immissionsgrenzwerte zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle können auch durch Verwaltungsvorschriften des Bundes auf Grundlage des § 48 BImSchG konkretisiert werden. Grund für die Regelung des § 48 BImSchG ist, dass der Bund nach Art. 84 Abs. 1 GG grundsätzlich auf einen eigenverantwortlichen Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder angewiesen ist und den Landesbehörden deshalb keine verbindlichen Vollzugsvorgaben machen kann. Eine Ausnahme bilden nach Art. 84 Abs. 2 GG diejenigen Verwaltungsvorschriften, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. § 48 BImSchG wiederholt insoweit nochmals diese besondere Befugnis des Bundes.

In Ausübung dieser Befugnis hat der Bund u.a. die TA Luft und die TA Lärm als Verwaltungsvorschriften erlassen. Deren rechtliche Bindungswirkung ist jedoch in der Literatur umstritten. So wird vertreten es handele sich um

- allgemeine Verwaltungsvorschriften
(solche binden zwar die Verwaltung im Vollzug bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen und der Handhabung eines gesetzlich eingeräumten Ermessens, ein Gericht ist hieran jedoch nicht gebunden und kann deshalb unabhängig zu anderen Bewertungen gelangen)
- antezipierte Sachverständigengutachten
(solche entfalten weder für die Verwaltung noch für Gerichte Bindungswirkung, doch stellen sie eine fachlich hochwertige Sachverständigenbewertung dar, welche mangels eigener besserer Sachkunde der Verwaltung oder Gerichte letztlich nur dann überwunden werden kann, wenn dies mit „besseren“ Gutachten im Einzelfall widerlegt oder durch neuere Erkenntnisse überholt ist)
- normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (= h.M. in der Rechtsprechung²)
(diese sind quasi-verbindlich, da sie auf einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung beruhen – § 48 BImSchG – und in einem qualifizierten Evaluationsverfahren zu Stande gekommen sind. Verwaltungen sind stets an sie gebunden, Gerichte insoweit, als der Nachweis neuerer allgemein anerkannter fachlicher Erkenntnisse nicht gelingt)

In der Praxis entfalten die Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Verbindlichkeit, die schon teilweise über diejenige der in der Normhierarchie höher stehender förmlicher Gesetze hinausgeht. Während das Bundes-Immissionsschutzgesetz in den letzten Jahrzehnten ständigen Änderungen unterworfen war, blieb z.B. die TA Lärm (1968) bis 1998 unver-

² so zuletzt für die TA Lärm: BVerwG, Urt. v. 29.08.2007 – 4 C 2/07

ändert in Kraft. Die TA Luft (1986) wurde erst im Jahre 2002 ersetzt. Bis dahin war lediglich der Immissionsgrenzwert für Schwefeloxide von der Rechtsprechung als überholt eingeordnet worden.

In der Literatur wird die – rechtsdogmatisch umstrittene – These vertreten, dass die Verwaltungsvorschriften des Bundes auf Grundlage des § 48 BImSchG nicht nur den entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Länder vorgehen, sondern sogar auch formellen Landesgesetzen.³

Für den Bereich der Erschütterungen fehlt es jedoch an Konkretisierungen durch Verwaltungsvorschriften des Bundes. Von der Ermächtigung in § 48 Abs. 1 BImSchG wurde insoweit bislang kein Gebrauch gemacht.

2.1.1.5 sonstige Verwaltungsvorschriften

Der Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) hat am 10.05.2000 eine Erschütterungsrichtlinie beschlossen. Diese stellt zunächst nur eine fachliche Empfehlung an die Bundesländer für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Die „Richtlinien“ des LAI entfalten zunächst keine Bindungswirkungen, besitzen aber zumindest die Qualität eines antezipierten Sachverständigengutachtens, können also als fachliche Bewertung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nicht einfach übergangen werden.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat durch Runderlass vom 27.08.2001 die Anwendung der Erschütterungsrichtlinie durch die eigenen Landesbehörden verbindlich vorgeschrieben. Ein solcher Runderlass stellt eine Verwaltungsvorschrift im Sinne einer „abstrakten innerbehördlichen Weisung“ dar. Die Vollzugsbehörden sind in der Gesetzesauslegung sowie der Handhabung des Verwaltungsermessens hieran gebunden. Gerichte sind jedoch an Verwaltungsvorschriften nicht gebunden, wenngleich auch sie einem hohen „Beachtensdruck“ ausgesetzt sind.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Runderlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 27. August 2001, der auf einem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 10. Mai 2000 beruht (abgedruckt bei Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. II, Nr. 4.4). Dort wird unter Nr. 2.2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die DIN 4150 als antezipiertes Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs

³ Lerche, in Maunz/Dürig, Art. 85 GG, Rn. 40

der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden kann.

2.1.1.6 technische Regeln und Normen

Für die fachliche Ermittlung und Bewertung von Erschütterungen ist vor allem die DIN 4150 zu beachten. Sie ist im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren als antizipiertes Sachverständigengutachten zu bewerten.⁴ Nachdem verbindliche Regelwerke nicht bestehen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Behörden und Gerichte sich zur Festlegung der Zumutbarkeitsgrenze hinsichtlich Erschütterungen an der DIN 4150 orientieren.⁵

Hinweise zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Menschen liefert auch die VDI-Richtlinie VDI 2057 ("Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen", Blatt 1 – „Ganzkörperschwingungen" [Entwurf November 1999] und Blatt 3 – „Beurteilung" [Mai 1987]).

2.1.1.7 Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis

Soweit keine abstrakten Normierungen (s.o.) bestehen bzw. deren Anwendungsbereich überschritten wird, ist im Einzelfall nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis die Ermittlung und Bewertung von Erschütterungen vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der konkret zu beurteilende Fall erheblich von den abstrakten Fallgruppen der jeweiligen Normierung abweicht. Dies erfolgt durch Sachverständigengutachten im Einzelfall.

2.1.1.8 Anforderungen an die Prognosewahrscheinlichkeit

Das Gesetz gibt keinen eindeutigen Maßstab für die Anforderungen an die Prognose schädlicher Umwelteinwirkungen vor. Generell gilt aber: Je schwerwiegender Schadensart und Schadensfolgen sind, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu stellen.⁶ Das gilt nicht nur hinsichtlich möglicher Schäden, sondern auch für Nachteile und Belästigungen.⁷

⁴ BayVGh, Beschl. v. 11.07.2007 – 22 ZB 06.1695, 22 ZB 06.1709

⁵ so auch VGh Baden-Württemberg, Urt. v. 11.02.2004 – 5 S 402/03 – im Rahmen einer eisenbahnrechtlichen Planfeststellung

⁶ OVG NRW, Urt. v. 07.06.1990 – 20 AK 25/87 = NVwZ 1991, 1202

Da in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG die Einhaltung der Betreiberpflichten, insbesondere des Schutzprinzips „sichergestellt“ sein muss, darf an der Einhaltung dieser Pflicht kein vernünftiger Zweifel bestehen. Welches Maß der Sicherheit – welche stets nur Ergebnis einer Prognose sein kann – zu fordern ist, ist im Einzelnen umstritten. So wird gefordert

- eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ der Immissionen⁸
- eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ der Immissionen, selbst im Bereich der Gefahrenabwehr⁹

Ein bloßer Verdacht oder die abstrakte Möglichkeit eines Schadenseintritts bzw. von Nachteilen oder Belästigungen genügt jedoch noch nicht.

2.1.2 § 6 i.V. mit § 5 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG (Vorsorgeprinzip)

Weitere Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG ist das Vorsorgeprinzip. Dieses ist dem Schutzprinzip vorgelagert und knüpft an Emissionen an. Es wirkt über Vermeidungs- und Minimierungspflichten. Maßstab hierfür ist der Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG). Nach deutscher Rechtsdogmatik entfaltet das Vorsorgeprinzip keinen Drittschutz, kann daher von möglichen Immissionsbetroffenen nicht rechtlich durchgesetzt werden.

Dem Vorsorgeprinzip sind in Bezug auf Erschütterungen wohl die Regelungen unter Ziff. 6 der Erschütterungsrichtlinie des LAI zuzurechnen.

2.2 Anforderungen an nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen

Anlagen, die nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, unterliegen gleichwohl immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Anlagen nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlich-präventiven Kontrolle unterliegen (z.B. Baugenehmigung) oder nicht. Das Maß des zu beachtenden Immissionsschutzes für diese Anlagen regelt § 22 Abs. 1 BImSchG.

⁷ Jarass, § 3 BImSchG, Rn. 45 m.w.N.

⁸ OVG d. Saarlandes, UL-ES, § 5-88 (2005)

2.2.1 § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BImSchG (Schutzprinzip)

Das Schutzprinzip ist für die nicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen modifiziert bzw. abgeschwächt. Hier gilt nicht die Vorgabe, dass sichergestellt sind muss, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht auftreten. Vielmehr gilt folgender modifizierter Anforderungsmaßstab:

- schädliche Umwelteinwirkungen unterliegen dem Vermeidungsgebot am Maßstab des Standes der Technik (§ 22 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG)
- unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind über den Stand der Technik hinaus zu minimieren (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist)
- in keinem Fall dürfen aber Rechtsverletzungen bei Dritten auftreten (Gefahren und erhebliche Nachteile), so dass für den Schutz absoluter Rechtsgüter auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen der gleiche Maßstab wie bei genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt.

2.2.2 Vorsorgeanforderungen?

Gesonderte Vorsorgeanforderungen stellt das Bundes-Immissionsschutzgesetz für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nicht auf. Dem steht nicht entgegen, dass sehr wohl solche Vorsorgeanforderungen anderweitig normiert werden. Solche Vorsorgeanforderungen stellen z.B. dar:

- Abstandserlasse und -empfehlungen im Hinblick auf Lärmwirkungen
- Abstandserlasse und -empfehlungen im Hinblick auf Geruchswirkungen

Für Erschütterungen bestehen solche Vorsorgeanforderungen nicht. Im übrigen gilt auch hier, dass diese der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen dienenden Anforderungen von immissionsbetroffenen Dritten nicht rechtlich eingefordert werden können.

2.3 Anforderungen an Verkehrswege

Auch wenn in § 41 BImSchG immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Verkehrswege

⁹ BVerwGE 75, 250/254 = NJW 1978, 1450

(Straßen und Eisenbahnen) normiert sind, beschränkt sich diese Regelung jedoch auf Lärmauswirkungen. Auch die Rechtsgrundlage des § 40 BImSchG für immissionsschutzrechtlich motivierte Verkehrsbeschränkungen beschränken sich auf die Luftreinhaltung.

Daraus folgt jedoch nicht, dass durch den Verkehr bzw. Verkehrswege hervorgerufene Erschütterungen rechtlich unbeachtlich sind. Soweit diese bei Dritten zu Eigentumsbeeinträchtigungen oder Gefahren führen, haben diese letztlich unmittelbar aus ihren Grundrechten heraus einen Abwehr- oder Entschädigungsanspruch. Daraus folgt, dass bei der konkreten Gefahr solcher Beeinträchtigungen auch ein präventiver Unterlassungsanspruch besteht.

Nach h.M. finden jedoch weder § 1004 i.V. mit § 906 Abs. 1 BGB noch § 907 BGB zum Schutz Dritter unmittelbare Anwendung, weil aus der hoheitlichen Widmung der Verkehrswege zugleich folgt, dass ein betroffener Dritter keinen die Widmung einschränkenden Abwehranspruch haben kann.

Aus dem Rechtsgedanken des „enteignenden Eingriffs“ kann daher letztlich nur ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf (ggf. nachträgliche) Schutzmaßnahmen und, soweit diese unverhältnismäßig sind, finanzielle Ausgleichszahlungen folgen.

2.4 Verhaltensbezogener Immissionsschutz

Das Bundesrecht regelt nur den anlagenbezogenen und den verkehrsbezogenen Immissionsschutz. Der verhaltensbezogene Immissionsschutz ist Länderkompetenz und ist – mehr oder weniger unvollkommen – in den Landes-Immissionsschutzgesetzen geregelt. In Art. 12 bis Art. 15 des BayImSchG finden sich jedoch in Bezug auf Erschütterungen keine Regelungen.

2.5 Rechtsschutz für Betroffene

Der Rechtsschutz für Immissionsbetroffene ist auf die Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen (präventiv wie nachträglich) beschränkt. Praktisches Problem ist dabei

- im präventiven Bereich (Genehmigungsverfahren) die Prognosewahrscheinlichkeit der Erschütterungswirkungen. Hier trägt die Nachweislast zunächst der Anlagenbetreiber bzw. die Genehmigungsbehörde, die nachweisen müssen, dass mit „hoher Wahr-

scheinlichkeit“ keine schädlichen Umweltauswirkungen auftreten können (s.o.).

- im Bereich nachträglicher Abwehransprüche der Nachweis der Kausalität. Hier ist der Betroffene jedoch in der Nachweis- und Beweislast

§ 26 BImSchG ermöglicht den Immissionsschutzbehörden, gegenüber dem Betreiber von Anlagen Überwachungsmaßnahmen anzuordnen, sowohl hinsichtlich Emissionen als auch Immissionen. Voraussetzung ist, dass die konkrete Befürchtung besteht, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Auf diese Rechtsgrundlage gestützt kann daher auch ein Monitoring im Hinblick auf die Erfassung/Messung von Erschütterungen angeordnet werden. Die Kosten dieses Monitorings trägt der Betreiber. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass ein potentiell Drittbetroffener keinen Rechtsanspruch auf solche Überwachungsanordnungen besitzt.

3. Zivilrecht

Auch im Zivilrecht sind Erschütterungen als Teil des zivilrechtlichen Immissionsschutzes von Bedeutung. Zwischen Privaten kann der Betroffene unmittelbar vom Störer das Unterlassen von Erschütterungseinwirkungen verlangen. Die rechtlichen Fallgestaltungen sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf Schutz des Eigentums, sondern erfassen auch vertragliche Schutzansprüche z.B. aus Mietvertrag gegenüber dem Vermieter.

3.1 § 1004 i.V. mit § 906 Abs. 1 BGB

Dem immissionsbetroffenen Eigentümer steht aus § 1004 i.V. mit § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Verursacher von Erschütterungseinwirkungen zu. Die Rechtsprechung hat diesen z.B. in folgenden Fällen bejaht:

- Hausbau¹⁰
- Maschinen¹¹
- Rammarbeiten¹²
- Sägewerk¹³
- Sprengungen¹⁴
- Straßenbau¹⁵

¹⁰ BGH Urt. v. 26.11.1982 – V ZR 314/81 = BGHZ 85, 375

¹¹ BGH, ZMR 1965, 301

¹² BGH, Urt. v. 19.10.1965 – V ZR 171/63 = WM 1966, 33

¹³ BGH, Urt. v. 14.03.1969 – V ZR 145/65 = LM Nr. 30 zu § 906 BGB

Einen Bewertungsmaßstab zur Bestimmung einer Erheblichkeitsschwelle gibt das Gesetz nicht vor. Hier sind insbesondere keine Belange des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen, weil das Zivilrecht vom Eigentumsschutz als absolutem Rechtsgut geprägt ist. Eine Begrenzung von Unterlassungsansprüchen findet aber auf folgendem Wege statt:

- Wesentlichkeit der Beeinträchtigung (§ 906 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- Ortsüblichkeit der Einwirkung, ohne dass diese mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand verhindert werden kann (§ 906 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- Schikaneverbot (§ 242 BGB)
- Verwirkung (§ 242 BGB)
- Verjährung (regelmäßig nach drei Jahren mit Ende der Einwirkung, § 196 BGB)

3.2 § 907 Abs. 1 BGB

Soweit die auf ein Grundstück einwirkenden Erschütterungen durch Anlagen auf anderen Grundstücken verursacht werden, kann nicht nur das Unterlassen der Einwirkung, sondern sogar die Beseitigung dieser Anlagen verlangt werden. Im Hinblick auf Erschütterungen ist in der Rechtspraxis von diesem Recht jedoch bislang nur selten Gebrauch gemacht worden.

3.3 § 823 Abs. 1 BGB

Soweit die oben unter 3.1 dargestellten unzulässigen Einwirkungen zu Schäden am Eigentum oder an der Gesundheit Dritter geführt haben, steht diesen zugleich auch ein Schadensersatzanspruch zu, sofern den Verursacher am Schadenseintritt ein Verschulden trifft.

3.4 Rechtsschutz für Betroffene

Die rechtliche Durchsetzung der unter 3.1 bis 3.3 genannten Ansprüche gelingt im Zivilprozess nur nach den dort geltenden Regeln. Zum einen trifft den Betroffenen die Behauptungslast. Bei diesen technischen Sachverhalten ist bereits der schlüssige Vortrag nicht unbedingt leicht. Zudem trifft ihn auch die Beweislast sowohl für die Beeinträchtigung als

¹⁴ BGH, Urt. v. 20.11.1998 – V ZR 411/97 = NJW 1999, 1029

¹⁵ BGH, Urt. v. 26.10.1978 – III ZR 26/77 = BGHZ 72, 289

auch die sie verursachende Kausalkette. Letztlich ist er – mit gewissen Erleichterungen – auch für ein etwa erforderliches Verschulden des Verursachers beweispflichtig.

Aus diesen Schwierigkeiten heraus stellt sich deshalb zivilrechtlich insbesondere die Frage, ob es auch Rechtsansprüche auf ein Erschütterungsmonitoring bzw. Präventionsmaßnahmen gibt. Selbstverständlich steht es jedem potentiell Betroffenen frei, hierzu selbst, d.h. auf eigene Kosten, Maßnahmen zu treffen.

Grundsätzlich kommt aber für einen potentiell Betroffenen auch die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens nach §§ 485 ff. ZPO in Betracht. Ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, hängt vom Einzelfall ab. Aber auch in diesem Fall ist der Betroffene in der kostenmäßigen Vorleistungspflicht. Dass er gleichwohl eine entsprechende Obliegenheit hat, ist in der Rechtsprechung anerkannt.¹⁶ Die Möglichkeit des selbständigen Beweisverfahrens greift im übrigen auch gegenüber späteren öffentlich-rechtlichen Rechtsansprüchen und Verfahren.

¹⁶ so z.B. auch BayVGH, Beschl. v. 10.04.2006 – 8 ZB 05.3347